



GEMEINDEAMT FILZMOOS

5532 Filzmoos 32

Tel.: 06453/8216; Fax: DW 17

Bezirk St. Johann/Pg - Land Salzburg

Filzmoos, am 20. August 2007

Zl. 149/1-2007

Betrifft: Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der Gemeinde Filzmoos;
hier: Schigebiet Filzmoos/Neuberg der Bergbahnen Filzmoos GmbH & Co.KG.

Die Gemeinde Filzmoos erlässt hiermit auf Grund des § 3 e des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 58/1975, i.d.F. LGBl.Nr. 114/2006, auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung von Filzmoos vom 16. August 2007 nachstehende

VERORDNUNG:

I.

Im Bereich der folgend angeführten, im Gemeindegebiet von Filzmoos gelegenen Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für die Monate November, Dezember, Jänner, Februar, März und April eines jeden Jahres (Wintersaison), nach Maßgabe der von der Bergbahnen Filzmoos GmbH & Co. KG vorgelegten Pistenpläne, auf denen jene Schipisten oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gemäß § 3 e des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes i.d.g.F. angeordnet:

| Piste/Pistenabschnitt | Bereich der Sperre | Zeitraum der Sperre |
|------------------------------|--|--------------------------------|
| <i>Abfahrt Papagenobahn</i> | <i>BST Papagenobahn - TST Papagenobahn</i> | <i>17,00 Uhr bis 08,30 Uhr</i> |
| <i>Abfahrt Großbergbahn</i> | <i>BST Großbergbahn - TST Großbergbahn</i> | <i>17,00 Uhr bis 08,30 Uhr</i> |
| <i>Abfahrt Halsecklift</i> | <i>BST Verbindungslift Halseck - TST Verbindungslift Halseck</i> | <i>17,00 Uhr bis 08,30 Uhr</i> |
| <i>Abfahrt Mooslehenbahn</i> | <i>BST DSL Mooslehen - TST DSL Mooslehen</i> | <i>17,00 Uhr bis 08,30 Uhr</i> |
| <i>Abfahrt Schwaigalmift</i> | <i>BST SL Schwaigalm - TST SL Schwaigalm</i> | <i>17,00 Uhr bis 08,30 Uhr</i> |
| <i>Abfahrt Geierberglift</i> | <i>BST SL Geierberg - TST SL Geierberg</i> | <i>17,00 Uhr bis 08,30 Uhr</i> |

Die Verordnung der Pistensperre bezieht sich nur auf jene Schipisten und Schipistenabschnitte, welche von den Bergbahnen mit Seilwinden und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden und dabei ordnungsgemäß mit entsprechenden Absperrungsmaßnahmen laut Verkehrssicherungspflicht für Schiabfahrten (Leitfaden für den Pisten- und Rettungsdienst, Dr. Lamprecht und Prof. Schröcksnadel) abgesperrt werden.

II.

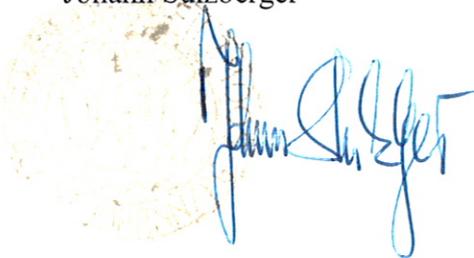
Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt I. verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

III.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft und gilt für die Dauer dieser Kundmachung während der Wintersaison.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister
Johann Sulzberger



An der Amtstafel Filzmoos

angeschlagen vom 20. 08.

bis _____
Der Bürgermeister:

Anmerkung:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeindevertretung von Filzmoos zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Bergbahnen für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, z.B. mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.